sonderrechte wegerechte

Die erfolgreiche Tätigkeit der Feuerwehr hängt neben anderen Umständen, entscheidend von der Zeit ab.

Um Zeit zu gewinnen, muß sichergestellt sein, dass sie die Einsatzstelle ohne verkehrsbedingte Verzögerungen erreicht und dort auf öffentlichen Straßen und Plätzen auch ungestört arbeietn kann.

Der Gesetzgeber hat diese Notwendigkeit erkannt und Rechtsgrundlagen geschaffen, die der Feuerwehr Vorrechte im Straßenverkehr einräumen.

1. Sonderrechte

Begriffsbestimmung:

Sonderrechte befreien von der Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Gesetzliche Definition:

Die Sonderrechte von Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind in § 35 STVO geregelt.

Absatz 1 lautet:

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Absatz 5a lautet:

Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Absatz 8 lautet:

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Umfang der Befreiung

Der Sonderrechte-Paragraph befreit nur von der Beachtung der StVO-Pflichten. Die Verkehrsregeln und Verkehrsgebote werden dadurch nicht geändert. Die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer werden zugunsten der Sonderrechtsfahrzeuge nur eingeschränkt. Für den Bevorrechtigten kommen vor allem in Betracht:

Schnellerfahren als Erlaubt Rotlicht überfahren Fahren entgegen der Fahrtrichtung Linksfahren Parken im Halteverbot

EINSCHRÄNKUNG:

Gemäß § 35 Abs. 8 StVO dürfen Sonderrechte nur "unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" ausgeübt werden. Wer Sonderrechte in Anspruch nimmt, muß während der Fahrt fortlaufend die Dringlichkeit seiner Fahrt gegen die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abwägen. Der übrige Verkehr darf zwar behindert oder belästigt werden, aber niemals dürfen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder gar geschädigt werden.

2. Wegerecht

Begriffsbestimmung:

Wegerechte weisen die übrigen Verkehrsteilnehmer an, ohne Rücksicht auf die übliche Verkehrsregelung dem Einsatzfahrzeug Vorfahrt zu gewähren.

Gesetzliche Definition:

Das Wegerecht ist in § 38 Abs. 1 StVO geregelt, er lautet:

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

"ALLE ÜBRIGEN VERKEHRSTEILNEHMER HABEN SOFORT FREIE BAHN ZU SCHAFFEN"

Vorraussetzungen für das Wegerecht

Um die Verpflichtung der übrigen Verkehrsteilnehmer, "sofort freie Bahn zu schaffen" auszulösen muß blaues Blinklicht ZUSAMMEN mit dem Einsatzhorn verwendet werden. Das Wegerecht kann nur mit Fahrzeugen, die die oben genannten Warneinrichtungen besitzen in Anspruch genommen werden. Diese Warneinrichtungen können nicht durch die Betätigung anderer Warneinrichtungen (z.B. Hupe) oder Verwendung besonderer Kennzeichen (z.B Dachaufsetzer) ersetzt werden.

Inhalt des Wegerechtes

Der Fahrer eines Wegerechtsfahrzeuges bleibt grundsätzlich an die Verkehrsregeln gebunden, sofern er nicht gleichzeitig Sonderrechte hat.

Fahrzeuge, die nur das Wegerecht, nicht aber Sonderrechte in Anspruch nehmen können, dürfen z.B. die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten und nicht entgegen der Fahrtrichtung von Einbahnstraßen fahren.

3. Alleinige Benutzung von blauem Blinklicht

Die alleinige Benutzung von blauem Blinklicht ist in § 38 Abs. 2 StVO geregelt, er lautet:

Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.